



SBSF Baseball REGLEMENT

Doping

Gültig ab 4. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsatz	3
II. Zuständigkeit	3
III. Verstöße	3

Reglemente: Lizenzen

I. Grundsatz

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste der Swiss Olympic Association.

II. Zuständigkeit

Die Einzelheiten werden durch das Doping-Statut der Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1 bis 3 geregelt.

Die Meldepflicht der im Kontroll-Pool integrierten Athletinnen und Athleten (Nationalliga A Baseball und Softball) wird den Vereinen überbunden.

Die Unterstellungserklärung wird über den Lizenzantrag eingeholt.

III. Verstösse

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle der Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut der Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Der SBSV anerkennt zusätzlich das Anti-Doping-Reglement des Internationalen Baseball Verband (IBAF).